

Amtliche Mitteilungen

Nr. 66 Datum: 3.05.2007

Satzung der Fachhochschule Wiesbaden zum elektronischen Studentenausweis (Student Card)

Herausgeber:

Präsident
FH Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-601
Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

**Satzung der Fachhochschule Wiesbaden zum
elektronischen Studentenausweis
(Student Card)**

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat am 2. Februar 2007 gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz i.d.F. vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 713), die o. a. Satzung genehmigt.

Sie wird hiermit veröffentlicht.

Satzung der Fachhochschule Wiesbaden zum elektronischen Studierendenausweis (Student Card)

Das Präsidium der Fachhochschule Wiesbaden hat auf seiner Sitzung am 13.11.2006 gem. § 42 Absatz 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 713) in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung über das Hessische Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (HImmaVO) vom 29.12.2003 (GVBl. I 2004, S.12) unter Vorbehalt der noch durchzuführenden Anhörung des Studentenwerks Frankfurt a. M. die nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Studierendenausweis

Immatrikulierte Studierende an der Fachhochschule Wiesbaden erhalten als Nachweis ihrer Hochschulmitgliedschaft einen Studierendenausweis im Sinne von § 8 der „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – HImmaVO)“ vom 29. Dezember 2003. Der Studierendenausweis wird in Form einer Chipkarte ausgegeben. Die Chipkarte wird als „Student Card“ bezeichnet. Sie wird im Wintersemester 2006/2007 erstmals an alle Studierenden der Fachhochschule Wiesbaden ausgegeben.

§ 2 Chipkarte und Daten- und Persönlichkeitsschutz

(1) Alle personenbezogenen Daten, die bei der Herstellung und der Anwendung der Student Card verarbeitet werden, unterliegen dem Hessischen Datenschutzgesetz und der Hessischen Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Daten, die im Zusammenhang mit der Student Card elektronisch erhoben und gespeichert werden, dürfen nicht zum Zwecke der Profilbildung zusammengeführt und ausgewertet werden. Nach der zulässigen Nutzung sind die Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu löschen.

(2) Der Grundsatz der Freiheit des Studiums darf nicht durch die Student Card eingeschränkt werden.

(3) Die Student Card darf nicht zum Zwecke der elektronischen Anwesenheitskontrolle verwendet werden.

§ 3 Äußeres Erscheinungsbild der Student Card, Art und Umfang der gespeicherten Daten

(1) Die Student Card ist mit einem Standard Mifare Chip ausgestattet. Dieser arbeitet kontaktlos und kann nur unter Zuhilfenahme entsprechender Lesegeräte eingesetzt werden. Jedes dieser Lesegeräte kann nur auf die ihm zugeordneten Daten zugreifen.

(2) Auf der Oberfläche der Student Card werden folgende Daten sichtbar aufgebracht:

1. Logos der Hochschule und des Studentenwerks Frankfurt/M.
2. Schriftzug Studierendenausweis/Student Card
3. Familienname, Vorname(n) der/des Studierenden
4. Lichtbild der oder des Studierenden
5. Matrikelnummer
6. Bibliotheksbenutzernummer mit Barcode der oder des Studierenden
7. Gültigkeitsdauer der Student Card
8. ggf. ÖPNV-Aufdruck und Gültigkeitsdauer

(3) Im Datenspeicher der Student Card werden abgespeichert:

1. die Matrikelnummer
2. die Identnummer
3. die Gültigkeitsdauer der Student Card
4. die Seriennummer des Mikrochips und die Kartenseriennummer
5. aufgrund der über die Funktion des Studenausweises hinaus vorgesehene Funktion einer elektronischen Geldbörse auch die Angabe des jeweiligen Guthabenbetrags

Die Hochschule behält sich vor, freie Speicherbereiche des Chips für weitere Anwendungen zu nutzen. Solche Nutzungserweiterungen bedürfen einer Änderung der Satzung.

§ 4 Funktionen der Student Card

(1) Die Student Card erfüllt folgende Funktionen

1. optischer Studierendenausweis
2. elektronischer Studierendenausweis
3. ggf. Berechtigungsnachweis für das Semesterticket
4. Benutzerausweis für die Bibliothek
5. über die Funktion des Studenausweises hinaus auch elektronische Geldbörse im Bereich der Fachhochschule Wiesbaden und des Studentenwerks Frankfurt für bargeldlos Bezahlung von Kleinbeträgen

§ 5 Elektronische Geldbörse

(1) Über die Funktion der Student Card als Studenausweis hinaus kann die auf der Student Card eingerichtete elektronische Geldbörse als nicht konotogebundene Geldkarte zur bargeldlosen Zahlung von Kleinbeträgen bei Einrichtungen der Hochschule und des Studentenwerks Frankfurt/M. genutzt werden. Die Zahlungsvorgänge werden beim Studentenwerk Frankfurt/M. als Systembetreiber pseudonym verarbeitet. Buchungen werden nur unter der Kartenseriennummer, nicht aber unter der Personenkennung vorgenommen.

(2) Die elektronische Geldbörse kann nur bis zu einem vom Systembetreiber festgelegten Maximalbetrag aufgeladen werden.

(3) Das Studentenwerk Frankfurt/M. regelt als Systembetreiber die Einzelheiten der Nutzung.

§ 6 Semesterticket

(1) Die Legitimation der Student Card als Studiausweis ist gebunden an den gültigen Aufdruck des jeweiligen Semesters. Dieser Aufdruck wird nach erfolgter Rückmeldung von den Studierenden selbst an dafür vorgesehenen Validierungsterminals aktualisiert.

(2) Beantragt eine Studierende oder ein Studierender die Rückzahlung des Beitrages für das Semesterticket bei der Studentenschaft, ist nach Bewilligung des Antrags der Studiausweis für das laufende Semester durch Entfernung des Semesterticketaufdrucks in einem der von der Hochschule aufgestellten Aktualisierungsterminal zu aktualisieren. Die Rückzahlung des Semesterticketbetrages erfolgt anschließend durch die Studentenschaft.

§ 7 Ausgabe der Student Card

(1) Die Student Card wird vom Sachgebiet I.2 Studentische Angelegenheiten ausgegeben.

(2) Die Übergabe der Student Card erfolgt nur persönlich gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises als Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass)

(3) Die Erstaussgabe der Student Card ist kostenfrei. Ein Pfandbetrag wird nicht erhoben.

(4) Für die Zeit zwischen der Einschreibung und der Fertigstellung der Student Card erhalten die Studierenden einen vorläufigen zeitlich befristeten Studiausweis in Papierform. Dieser ist bei Entgegennahme der Student Card zurückzugeben.

(5) Die Studienbewerberinnen und –bewerber legen mit dem Antrag auf Immatrikulation ein farbiges Passbild vor.

§ 8 Ausweisverlust, Ausweiserneuerung, Rückgabe

(1) Die Sorgfaltspflicht für die Aufbewahrung der Student Card obliegt den Studierenden. Der Verlust der Student Card ist dem Sachgebiet I.2 Studentische Angelegenheiten unverzüglich *mündlich und schriftlich* anzuzeigen, das die Student Card daraufhin sperrt. Die Sperrung bezieht sich nur auf die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Funktionen und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Bis zur Neuausstellung der Student Card kann gemäß § 5 Abs. 4 ein Interimausweis in Papierform erstellt werden.

(2) Die Fachhochschule Wiesbaden haftet nicht für den Verlust der Student Card.

(3) Bei Ausweisverlust wird erst nach Bezahlung einer Ausstellungsgebühr eine neue Student Card erstellt und ausgehändigt. Die Höhe der Ausstellungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Sofern der Neuausstellung der Student Card nicht deren Verlust, sondern Unbrauchbarkeit wegen eines technischen Defekts zugrunde liegt, übernimmt die FH Wiesbaden die Ausstellungskosten, solange die Unbrauchbarkeit nicht von dem / der Studierenden zu vertreten ist.

(5) Für den Ersatz einer verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Student Card gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

(6) Bei der Exmatrikulation wird die Student Card gesperrt.

§ 9 Haftung, Missbrauch

(1) Eine Haftung der Hochschule für etwaige Schäden beim Gebrauch der Student Card ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von Beschäftigten oder anderen Beauftragten der Hochschule vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(2) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt auch im Zusammenhang mit den von anderen Systembetreibern zur Verfügung gestellten Funktionen der Student Card.

(3) Wenn Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Student Card vorliegen, kann diese durch die Hochschule gesperrt werden. Von einer derartigen Sperrung sind die Hochschulleitung sowie die oder der Betroffene unverzüglich zu informieren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Wiesbaden rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft.

Wiesbaden, den 03.05.2007

Prof. Dr. h.c. C. Klockner
Präsident